Einreichendes Amt/Sachgebiet: **Ordnungs- und Gewerbeamt**
Bearbeiter: **Herr Schulze**

TA	VWFA	Stadtrat
Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.

Drucksache-Nr. **53-17**

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abge-lehnt	zurück-gestellt
TA	06.06.17		X				
VWFA	08.06.17		X				
STR	22.06.17	X					

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:

_____

Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG Nr. 32	Amt/SG Nr.	Amt/SG Nr.	Amt/SG Nr.	Rechn.prüfung Frau Preussner	Rechtsamt Hr. Rockmann	Kämmerer Hr. Schmiech	Bürgermeister Hr. Schöne

Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Delitzsch

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Delitzsch gemäß Anlage.

Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 22.06.2017	Legende
Einstimmig	Stimmen-mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)	STR Stadtrat SKS Schule, Kultur, Soziales TA Technischer Ausschuss VWFA Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:
Auf Anregung der Vertreter der Gemeindewehrleitung und des Gemeindefeuerwehrausschusses soll die Altersbegrenzung für den aktiven Dienst auf 65 Jahre entfallen, damit Feuerwehrangehörige, die dieses Alter überschritten haben, sich aber gesundheitlich dazu in der Lage fühlen, auch weiterhin für die Stärkung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zur Verfügung stehen.

Gleichzeitig sollen mit der Neufassung der Satzung die Gemeindewehrleitung gestärkt, die Ortswehrleiter andererseits entlastet und somit der Zugang zu diesem Amt auch Kameraden ermöglicht werden, die fachlich und persönlich dazu in der Lage, jedoch keine Ortswehrleiter sind. Daher wird die Wahl für dieses Amt einschließlich der Stellvertreter neu geregelt.

Im Übrigen erfolgt die Anpassung der Satzung an die aktuelle Sach- und Rechtslage.

Zur besseren Darstellung der vorgenommen Änderungen wurden die Textteile, die in der Neufassung entfallen, durchgestrichen und die hinzugefügten bzw. neu aufgenommenen, unterstrichen. Nachfolgend eine kurze Darstellung der Gründe, weshalb eine Satzungsänderung erforderlich ist.

Präambel 1.

Angleichung an den aktuellen Rechtsstand der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO).

Präambel 2.

Angleichung an den aktuellen Rechtsstand des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG).

Präambel 3.

Rechtsbereinigung. Die Regelung über diese Entschädigung erfolgt in der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch vom 15. Dezember 2011 (Feuerwehrentschädigungssatzung).

Zu § 1 (1)

Der Ortsfeuerwehr Döbernitz gehören bereits seit der letzten Wahlperiode keine aktiven Kameraden an. Sie bildete lediglich eine Alters- und Ehrenabteilung und wollte in dieser Funktion an die Ortsfeuerwehr Selben/Zschepen angegliedert werden.

Zu § 2 (1) b

Angleichung an die Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für eine Musterfeuerwehrsatzung und abstrakte Nennung des SächsBRKG.

Zu § 3 (1)

Abstrakte Nennung des SächsBRKG.

Zu § 3 (2)

Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Angleichung an die Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für eine Musterfeuerwehrsatzung.

Zu § 3 (5)

Abstrakte Nennung des SächsBRKG.

Zu § 4 (1)

Nach Auffassung der Wehrleitung und weiterer Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch sollte keine Altersbegrenzung für aktive Angehörige der Feuerwehr in der Satzung festgelegt werden, soweit Konformität zu den rechtlichen Grundlagen besteht. Hiermit soll zum einem dem Einsatzkräfteverlust entgegengewirkt, aber auch dem Engagement einsatzfähiger und einsatzwilliger Kameraden, die dieses Alter überschritten haben, entgegengekommen werden. Nach Prüfung gibt es hier keine rechtlichen Bedenken, dem Ansinnen zu folgen.

Zu § 4 (3)

Angleichung an die Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für eine Musterfeuerwehrsatzung.

Zu § 5 (1)

Angleichung an die Regelungen des § 10 (2) und (3) der Satzung.

Zu § 6 (1)

Angleichung an die Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für eine Musterfeuerwehrsatzung und die Regelungen des § 3 (1) a) der Satzung.

Zu § 6 (4)

Wie auch bei den anderen Funktionen soll hier eine Wahl stattfinden und die Wahlperiode auf fünf Jahre begrenzt werden.

Zu § 6 (5)

Die Struktur der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch soll hiermit an die Struktur der Gemeindefeuerwehr angeglichen werden. Bisher organisieren sich die Jugendfeuerwehren der Ortsteile weitestgehend selbständig, ohne eine gemeinsame Vertretung zu haben. Eine solche Vertretung ist aber wichtig, um die Einheit darzustellen und einheitlich die Interessen der Jugendfeuerwehr zu vertreten.

Zu § 7 (1)

Darstellung des Verweises und des Kontextes des § 4 Abs. 1 der Satzung.

Zu § 10 (2)

Bisher wurden die Ortswehren unabhängig von der jeweiligen Mitgliederstärke in der Hauptversammlung vertreten. Dies hatte zur Folge, dass alle mit derselben Stimmenzahl, außer der Ortsfeuerwehr Delitzsch, vertreten waren. Um, ähnlich der Zusammensetzung der

beschließenden Ausschüsse nach § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO, der Mitgliederstärke der einzelnen Wehren und damit ihrem Abstimmungswillen gerecht zu werden, wird hier nicht mehr von einem weiteren Delegierten sondern von weiteren Delegierten ausgegangen. Die Anzahl der Delegierten bestimmt § 10 (3) der Satzung.

Zu § 10 (3)

Um der in § 10 (2) der Satzung zugrunde gelegten Verfahrensweise gerecht zu werden, empfiehlt es sich, einen Schlüssel von einem Delegierten pro angefangene 10 wahlberechtigte Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr anzusetzen. Hierbei wird berücksichtigt, dass der Wille der Ortsfeuerwehren entsprechend ihrer Größe auch Berücksichtigung findet, die Anzahl der Mitglieder der Hauptversammlung aber nicht über Gebühr aufgestockt wird. So werden die Interessen der ca. 350 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch von ca. 55 Mitgliedern der Hauptversammlung vertreten. Bisher waren es 24 und ohne Berücksichtigung der Mitgliederstärke.

Zu § 11 (1)

Nach Auffassung der Wehrleitung und weiterer Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch, sollten die Befugnisse des Ausschusses ausgebaut werden, um einerseits die Wehrleitung zu unterstützen aber auch ein Mehr an Einfluss auf die Wehrleitung zu erhalten.

Zu § 11 (3)

Die Mindestzahl der Sitzungen des Ausschusses wurde auf Anregung der Wehrleitung erhöht.

Zu § 11 (5)

Um über aktuelle Geschehnisse aus der Verwaltung zu berichten (Haushaltsbeschlüsse, Gesetzesänderungen, Fördermittelpolitik, etc.) und die Anliegen der Freiwilligen Feuerwehr an die Verwaltung heranzutragen, ist es erforderlich, dass ein Vertreter der Verwaltung an den Sitzungen des Ausschusses teilnimmt. Dies soll durch den zuständigen Sachgebietsleiter Brandschutz geschehen.

Zu § 12 (2)

Nach Auffassung der Wehrleitung und weiterer Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch, sollen der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter nicht mehr nur aus den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden können. Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass die hier gebundenen Personen Doppelfunktionen ausüben, die zum einen zu Interessenkonflikten führen können, aber noch schwerer wiegend diese Personen ein Aufgabenpensum zu erfüllen haben, das die Leistungskapazitäten überschreiten dürfte.

Zu § 12 (3)

Auf Grund der Anzahl der zu führenden Kräfte, wurden als Grundvoraussetzung für die Wählbarkeit bestimmte Dienstgrade bzw. Qualifikationen herangezogen. So herrschte unter den Entwurfsverfassern Einigkeit, dass analog der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom

21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist, der Bewerber mindestens über den Dienstgrad eines Brandmeisters verfügt oder die Qualifikation zum Zugführer innehaben muss. Diese beiden Merkmale beinhalten sowohl die fachlichen Kenntnisse (Ausbildung zum Truppmann, Truppführer, Gruppenführer und Zugführer) als auch die fachlichen Voraussetzungen in Form der Dienstjahre (in beiden Fällen beträgt die Mindestzahl von Dienstjahren im aktiven Dienst 6 Jahre).

Weiterhin wurde angeregt, dass der jeweils zuständige Feuerwehrausschuss über die Wahlvorschläge befindet, also über die Zulassung beschließt. Gegen diese Verfahrensweise bestehen keine rechtlichen, als auch tatsächlichen Bedenken.

Anzumerken ist weiterhin, dass auch nach einer erfolgreichen Wahl weitere Ausbildungen absolviert werden müssen, um den erforderlichen Qualifikationstand zu erreichen.

Zu § 12 (11)

Für die Ortswehrleitungen sollten die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht so hoch angesetzt werden. Aber auch hier sind im Nachgang weitere Ausbildungen erforderlich.

Zu § 17 alt

Dieser wird seit Inkrafttreten der Feuerwehrentschädigungssatzung durch diese geregelt.

Zu § 17 neu

Bis auf (1) sind keine weiteren Regelungen zum Übergang erforderlich. Diese Übergangsbestimmungen lagen in der Bildung der Gesamtwehr.

Anlagen:
Feuerwehrsatzung